

Lösungshinweise zu den Straftaten gegen das Eigentum (2)

Lösung zu Fall 8

A. Strafbarkeit nach §§ 242 I, 243 I Nr.1

I. TB

1. Obj. TB

a. Fremde, bewegliche Sache (+)

b. Wegnahme (+)

2. Subj. TB

a. Vorsatz (+)

b. Zueignungsabsicht

aa) Dauerhafte Enteignung (+)

bb) Aneignungskomponente auch zum sofortigen Verzehr (+), denn es findet im wahrsten Sinne des Wortes ein „Einverleiben“ (ins eigene Vermögen) statt.

c. RW der Zueignung (+)

II. RW/Sch, Strafbarkeit (+)

III. Strafzumessungsvorschrift des § 243 I Nr.1

1. In einen anderen umschlossenen Raum (+)

2. a. Einsteigen (-) da Körper noch außerhalb und auch kein Stützpunkt innerhalb vorhanden

b. Einbrechen (-) da kein Überwinden von Hindernissen

→ § 243 (-)

IV. Ergebnis: Strafbarkeit nach § 242 (+)

V. Strafantrag nach § 248a erforderlich

B. Strafbarkeit nach § 303 I

I. TB

1. Obj. TB

a. fremde Sache (+)

b. zerstören (+)

2.. Subj. Tb:

Vorsatz (+)

III./IV. RW/Sch, Strafbarkeit nach § 303 I (+)

C. Strafbarkeit nach § 123

I. TB

1. Obj. Tb

a. befriedetes Besitztum (+)

b. Eindringen = Betreten ohne oder gegen den Willen des Berechtigten (+)

2. Subj. Tb

Vorsatz (+)

II. RW/Schuld (+)

III. Ergebnis: § 123 (+)

IV. Strafantrag nach § 123 II erforderlich

Lösung zu Fall 9

Strafbarkeit nach §§ 242 I, 243 I Nr.1, 25 II, 22, 23 I

O. Vorprüfung

Nichtvollendung (+)

Strafbarkeit des Versuchs § 242 II (+)

I. Tatentschluss (+)

1. Vorsatz bzgl. Wegnahme einer fremden, beweglichen Sache (+)

2. Vorsatz bzgl. der gemeinsamen Tatbegehung/Arbeitsteilung (+)

3. Zueignungsabsicht (+)

4. RW der Zueignung (+)

II. Unmittelbares Ansetzen?

A und B begannen mit dem Aufhebeln des Fensters, jedoch noch nicht mit der Tatbestandsverwirklichung (Wegnahme). Liegt bereits ein unmittelbares Ansetzen vor? Str.

e.A. erst mit Beginn der Tatbestandsverwirklichung, hier also der Wegnahme. Arg.: Tat i.S.d. § 22 sei der gesetzliche Tatbestand, nicht die Strafzumessungsregel.

h.M. mit Verwirklichung des Erschwerungsgrundes, also mit dem Einbrechen, Einsteigen, sofern dieser nach dem Plan des Täters bei ungestörtem Verlauf unmittelbar anschließend zur Tatbestandsverwirklichung führen sollte. Hier also mit dem Aufhebeln des Fensters. Arg.: § 22 erfasst auch Ausführungshandlungen, die im unmittelbaren Vorfeld der Tatbestandsverwirklichung liegen.

Folgt man der h.M.: Unmittelbares Ansetzen (+)

III/IV. RW/Sch (+)

V. Rücktritt (-)

VI. § 243 I Nr. 1 ?

A und B beginnen laut SV das Fenster aufzuhebeln. In Betracht kommt das Regelbeispiel „einbrechen“ (§ 243 I Nr. 1). Fraglich ist jedoch, wie es zu bewerten ist, dass sie das Fenster noch nicht aufgehebelt haben, bevor sie festgenommen wurden.

(P) Versuch des Regelbeispiels möglich?

BGH: (+)

→ Die Regelbeispiele sind zwar keine Tatbestandsmerkmale, sondern Strafzumessungsvorschriften, aber aufgrund ihrer ähnlichen Konstruktion (und der Historie: früher waren die Regelbeispiele echte TBM) hier gleich zu behandeln.

h.L. (-)

→ Regelbeispiele sind keine Tatbestandsmerkmale, Wortlaut des § 22 lasse Versuch jedoch nur bei TBM zu, Anwendung bei Regelbeispielen bedeute einen Verstoß gg. Analogieverbot des Art. 103 II GG.

→ BGH setzt Versuch eines Regelbeispielen mit dessen Eintritt gleich, obwohl Verwirklichung misslungen sei.

Je nach Auffassung (+/-)

(BGHSt 33, 370)

Lösung zu Fall 10

A. Strafbarkeit nach §§ 242, 243 I Nr. 2

I. TB § 242 (+)

II./III. RW/Schuld (+)

IV. § 243 I Nr.2

nach h.M. (-), da ein Sicherungsetikett die Vollendung der Wegnahme nicht verhindert, sondern lediglich das Aufspüren der entwendeten Ware erleichtert.

Möglich aber: Annahme eines sonstigen besonders schweren Falls.

V.a) § 243 II

Geht man von einem unbenannten besonders schweren Fall aus, stellt sich die Frage, nach dem Eingreifen von § 243 II. Dieser bezieht sich seinem Wortlaut nach ausschließlich auf die Nr. 1-6, so dass er auf einen unbenannten besonders schweren Fall an sich nicht anzuwenden wäre. Da dies zum Teil zu unbilligen Ergebnissen führt (erhöhte Bestrafung trotz geringerer Sicherung des Gegenstands zB), wird versucht hier korrigierend einzugreifen. Ursprünglich wurde die Einschränkung vorgenommen, um die Klausel nicht auf den neu eingeführten § 243 I Nr. 7 zu erstrecken, so dass von einem redaktionellen Versehen ausgegangen werden konnte. Jedoch hat der Gesetzgeber in einer Korrektur nun in Kenntnis des Streits zusätzlich „Satz 2“ eingefügt. Damit dürfte ein Ausgehen von einem redaktionellen Versehen nur noch möglich sein, wenn man dem Gesetzgeber (vielleicht sogar zu Recht) sehr große Unachtsamkeit unterstellen will. Ansonsten wird man regelmäßig an den Wortlaut des § 243 II gebunden sein. (s. hierzu MüKo/Schmitz § 243 Rn 62; Jesse JuS 2001, 313 ff.).

V.b) Strafantrag § 248a erforderlich, wenn man keinen unbenannten besonders schweren Fall vorliegend ablehnt

B. § 123

(-), weil ein tatbestandsausschließendes Einverständnis vorliegt (Stichwort: generelle Öffnung für äußerlich ordnungsgemäßen Nutzer) (OLG Stuttgart NStZ 1985, 76)

Lösung zu Fall 11

A. Strafbarkeit nach §§ 242 I, 244 I Nr. 1

I. TB

1. Obj. TB

a. Fremde bewegliche Sache (+)

b. Wegnahme (+)

c. Waffe (+) (funktionsfähig und einsatzbereit)

d. Bei-sich-führen (+)

Problem: Berufswaffenträger

h.M. § 244 I Nr.1 normal anwendbar, da der Strafgrund die erhöhte Gefährlichkeit durch das Tragen einer Waffen ist. Auch Berufswaffenträger weisen somit diese Gefährlichkeit auf.

a.A. teleologische Reduktion bei Berufswaffenträgern, da bei Berufswaffenträgern mit einem besonneneren Umgang mit der Waffe zu rechnen ist.

2. Subj. TB

a. Vorsatz (+) auch **bzgl. des Beisichführen der Waffe (+)**

b. Zueignungsabsicht (+)

c. RW der Zueignung (+)

II./III. RW/Schuld

IV. Ergebnis: §§ 242 I, 244 I Nr. 1 (+)

Beachte:

Da hier § 244 eingreift, ist trotz der Geringwertigkeit kein Strafantrag nach § 248a erforderlich!

B. § 123

(-), Begründung siehe Fall 10

Lösung zu Fall 12

A. Strafbarkeit gem. § 242 I

I. TB

Obj. TB

1. fremde, bewegliche Sache: Eigentum am Geld im Wege eines antizipierten Besitzkonstituts gem. § 930 BGB auf V übergegangen -> (+)

2. Wegnahme:

Bruch fremden Gewahrsams?

A hat alleinigen Gewahrsam am Fernsehgerät und an dem Münzbehälter.

Problematisch ist der Gewahrsam bzgl. des Geldes im Münzbehälter: Ist der Behälter unbeweglich oder nur schwer zu entfernen, hat der Schlüsselinhaber (V) Alleingewahrsam, ist der Behälter beweglich und leicht fortschaffbar, hat der Behältnisverwahrer (A) Alleingewahrsam.

Hier besteht zwar eine feste Verbindung mit dem Fernseher, dieser ist aber leicht fortschaffbar. Zudem hatte V keinen ungehinderten Zutritt zur Wohnung des A.

Somit hatte A Alleingewahrsam an den Münzen.

II. Erg.:

§ 242 (-)

B. Strafbarkeit nach § 246

I. TB

1. Obj. TB

a. Fremde bewegliche Sache (+)

b. Zueignung = Manifestation des Zueignungswillens (wie der Berechtigte mit der Sache verfahren) Hier (+)

2. Subj. TB

Vorsatz (+)

II./III. RWK/Schuld

IV. Ergebnis: § 246 I (+)

(BGHSt 22, 181)

C. Strafbarkeit nach § 303 I

I. TB

1. Obj. TB

a. fremde Sache Münzbehälter (+)

b. zerstören (+)

2.. Subj. Tb:

Vorsatz (+)

II./III. RWK/Sch/Strafbarkeit nach § 303 I (+)

Lösung zu Fall 13

A. Strafbarkeit nach § 242 I

(-) mangels Gewahrsamsbruch, da der Dienstherr noch keinen Gewahrsam erlangt hatte.

B. Strafbarkeit nach § 246 I

I. TB

1. Obj. TB

a. Fremde, bewegliche Sache (+)

b. Zueignung (+) A schuf sich die Möglichkeit, die eingezahlten Gelder als Ausgleich für seine Fehlbeträge in die Kasse zu legen und umging auf diese Weise Regressansprüche. Der Dienstherr (Deutsche Post) hatte durch die Einzahlung Eigentum an dem Geld erlangt. A beseitigte die Verfügungsbefugnis des Dienstherrn, brachte das Geld (für ei-

ne logische Sekunde) in sein eigenes Vermögen und führte es als Erstattung des Fehlbetrages in das Vermögen des Dienstherrn zurück. Damit liegt eine Zueignung vor.

2. Subj. TB

Vorsatz (+)

Die Absicht eines späteren Ausgleichs ist für die Zueignung unerheblich und betrifft nur die Strafzumessung.

II./III RWK/Schuld

IV. Ergebnis: § 246 I (+)

(BGHSt 9, 348; s.a. BGHSt 24, 115)